



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 2014

Nummer 28

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Biosphärenreservate Schorfheide-Chorin und Spreewald sowie über den Naturpark Märkische Schweiz

Vom 19. Mai 2014

Auf Grund des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 4 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1472, GVBl. 2008 II S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 14 bis 16, 18 und 19 gilt nicht für Flächen der Schutzzonen III und IV im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummerierungsbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1473) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Nummer 7 bis 11 gilt nicht für Flächen der Schutzzonen III und IV im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen

oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Märkische Schweiz vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1479) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gilt nicht für Flächen der Schutzzone III im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Freizeiteinrichtungen“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2014

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack